
2674/AB XXII. GP

Eingelangt am 28.04.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

GZ: 11.001/57-I/A/3/2005

Wien, am 21. April 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2852/J der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Ab Juli 2005 geborene Schafe und Ziegen sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 21/2004 in Österreich wie auch in anderen Mitgliedsstaaten folgendermaßen zu kennzeichnen:

entweder mit zwei Ohrmarken oder
mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung oder
mit einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder (Chip).

Aus Sicht des Tierschutzes ist zu bedenken, dass im zitierten IDEA- Projekt Todesfälle bei Tieren infolge der Anbringung des „Chips“ in Form eines Ruminant-Bolus (in den Netzmagen eingebrachter Transponder) auftraten. Außerdem ist die Kennzeichnung mittels dieses Ruminant-Bolus erst ab einem gewissen

Mindestalter der Tiere möglich, das von der Entwicklung des Vormagensystems abhängig ist.

Bezüglich Fälschungssicherheit wäre zu sagen, dass die Variante der Kennzeichnung mittels „Chip“, die als Schlussfolgerung des erwähnten IDEA- Projekts von der Kommission empfohlen wird, die elektronische Ohrmarke ist. Diese ist ebenso leicht entfernbar wie jede andere Ohrmarke.

Die dritte und letzte Möglichkeit der Kennzeichnung mittels „Chip“, die im IDEA- Projekt untersucht wurde, ist der injizierbare Transponder. Bei diesem ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass er in die Nahrungsmittelkette gerät, da die Auffindungsrate am Schlachthof niedrig war. Zudem war die Kennung am Chip nach der Entnahme nur mehr bei der Hälfte der Transponder lesbar, was Gegenkontrollen und Dokumentation erschwerte.

Frage 2:

Es ist in Hinkunft möglich, auf freiwilliger Basis Schafe und Ziegen mittels elektronischem Transponder und einer Ohrmarke zu kennzeichnen, wie es die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 vorsieht. Allerdings ist zu sagen, dass die elektronische Kennzeichnung für Tiere in Bezug auf tierschonende Applikation, Wiederentnahmerate, Absenkung der Verluste von Chip und Lesbarkeit noch verbesserungsfähig ist.

Frage 3:

Wie in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 vorgesehen, auf freiwilliger Basis mit 9. Juli 2005.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin